

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung

Herrn Rechtsanwalt Carsten Fuchs, Otto-von-Guericke-Ring 3, D-65205 Wiesbaden erteile ich/erteilen wir in Sachen

Name Mandant: _____

gegen

Name Gegner: _____

- wegen
- Kündigung
 - Erteilung bzw. Änderung Arbeitszeugnis
 - (Lohn-)Forderung
 - Gewährung von Urlaub
 - Vertretung in der Einigungsstelle
 - Verhandlung eines Interessenausgleichs/Sozialplans
 - Aus folgendem Grund _____

Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte, insbesondere Begründung, Aufhebung und Kündigung von Vertragsverhältnissen.
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen.
3. Beseitigung des Rechtsstreits oder Anerkenntnis.
4. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
5. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere.
6. Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gemäß §§ 153 und 153a StPO zu erteilen.
7. Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche der beauftragten Anwälte an diese abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der mit der Vollstreckung beauftragte Gerichtsvollzieher wird gebeten, die eingezogenen Beträge an die Bevollmächtigten auszusahlen.

Der Vollmachtgeber wurde darauf hingewiesen, dass in arbeitsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten bis zum Abschluss der ersten Instanz seitens der obsiegenden Partei kein Anspruch auf Entschädigung wegen Zeitversäumnis und auf Erstattung von Kosten für die Zuziehung eines Prozessbevollmächtigten besteht, vgl. § 12a ArbGG.

Ort _____, den _____

Unterschrift Mandant/Firmenstempel